

das Ministerium für Außenhandel s. Rz. 111 zu Art. 9,
 das Ministerium für Bauwesen s. Rz. 55 zu Art. 9,11 zu Art. 37,
 das Ministerium der Finanzen s. Rz. 74, 75 zu Art. 9,
 das Ministerium für Gesundheitswesen s. Rz. 35 zu Art. 17,10 zu Art. 35,
 das Ministerium für Handel und Versorgung s. Rz. 58 zu Art. 9,
 das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen s. Rz. 35 und 55 zu Art. 17,
 die Industrieministerien s. Rz. 42-54 zu Art. 9,
 das Ministerium der Justiz s. Rz. 43 ff. zu Art. 92,
 das Ministerium für Kultur s. Rz. 13 zu Art. 18, 35 zu Art. 17,
 das Ministerium für Materialwirtschaft s. Rz. 41 zu Art. 9,
 das Ministerium für Nationale Verteidigung s. Rz. 32 zu Art. 7, 35 zu Art. 17,
 das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen s. Rz. 69 zu Art. 9,
 das Ministerium für Staatssicherheit s. Rz. 75, 76 zu Art. 7,
 das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft s. Rz. 11 zu Art. 12, 36 zu Art. 15,
 das Ministerium für Verkehrswesen s. Rz. 60 zu Art. 9,
 das Ministerium für Volksbildung s. Rz. 30 zu Art. 17,
 das Ministerium für Wissenschaft und Technik s. Rz. 35 zu Art. 17,
 das Amt für Preise s. Rz. 78 zu Art. 9,
 das Amt für Jugendfragen s. Rz. 60 zu Art. 80,
 die Staatliche Plankommission s. Rz. 38 zu Art. 9,
 das Staatliche Vertragsgericht s. Rz. 102,103 zu Art. 42,
 die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik s. Rz. 79 zu Art. 9,
 die Arbeiter- und Bauern-Inspektion s. Rz. 72 ff. zu Art. 80,
 das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne s. Rz. 50 zu Art. 80.

V. Andere zentrale Staatsorgane

1. Stellung.

a) Die zentralen Staatsorgane, deren Leiter nicht kraft Gesetzes Mitglied des Ministerrates sind, sind diesem Organ unterstellt. Wie die Ministerien haben sie häufig Statuten, in denen ihr Aufgabenbereich bezeichnet ist. In ihrer Tätigkeit überwiegen Querschnittsaufgaben. Für die Tätigkeit und Organisation gelten im wesentlichen die gleichen Prinzipien wie für die Ministerien (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 130). So gilt auch für sie das Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung. Auch bei ihnen können Kollegien bestehen. Sie sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Den Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, kann das Recht zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen übertragen werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Ministerratsgesetz von 1972, vorher § 9 Abs. 5 Ministerratsgesetz von 1963).

b) Die zentralen Staatsorgane, die nicht Ministerien sind, unterscheiden sich nach ihrer Bezeichnung. Sie können Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich, staatliche Komitees, staatliche Ämter oder staatliche Verwaltungen sein. Indessen sind die Unterschiede nicht grundsätzlicher Natur.

2. Staatssekretariate. Die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich werden von 49 Staatssekretären geleitet. Es bestehen nur noch drei: